

# GEBÜHRENSATZUNG

## zur Fäkalschlammsatzung (FäkGS)

vom 18. Dezember 1986

in der Fassung des 1. Nachtrages vom 7. September 2007

### § 1 Allgemeines

Zur Deckung des Aufwandes für die Fäkalschlammabeseitigung werden nach näherer Regelung in dieser Gebührensatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die §§ 2 und 5 der Fäkalschlammsatzung gelten auch für diese Gebührensatzung.

### § 2 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Fäkalschlammabeseitigung Benutzungsgebühren im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG.
- (2) Die Gebühr je angefangenem Kubikmeter entsorgten Fäkalschlamm setzt sich wie folgt zusammen:
  - Kosten des Abfuhrunternehmers je Anfallstelle
  - Kosten für die Annahme des Grubeninhalts bei einer Abwasserbehandlungsanlage des Abwasserverbandes Perfgebiet – Bad Laasphe
  - 25,00 € Verwaltungsgebühr

### § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenpflichten

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### § 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung Verpflichteter im Sinne des § 5 Fäkalschlammsatzung ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Biedenkopf, 19. Dezember 1986